



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

23. Jahrgang

Südlohn, 17.12.2018

Nummer 10

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|----|
| I. Bekanntmachungen: | |
| 1. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2019 | 2 |
| 2. Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Südlohn | 2 |
| 3. 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung) | 8 |
| 4. Einbeziehungssatzung für das Grundstück „Fürstenberg 12“ im Ortsteil Südlohn, Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 BauGB | 9 |
| 5. Einbeziehungssatzung für Grundstücke am „Grenzweg“ im Ortsteil Oeding, Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 BauGB | 12 |
| 6. Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2017 | 15 |
| 7. Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Jahr 2017 | 18 |
| II. Mitteilungen | |
| 1. Abfallkalender I. Halbjahr 2019 | 21 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, - Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung


Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2019 mit allen Anlagen

in der Zeit vom 13.12.2018 bis zum 06.02.2019
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Straße 1,
Zimmer 2.7,
46354 Südlohn

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem 17.12.2018 und dem 11.01.2019 von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Haushaltsplan ist zusätzlich im Internet unter www.suedlohn.de verfügbar.

Südlohn, den 13.12.2018



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

Satzung

über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Südlohn vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 404) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ und „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich (Grundschulen) der Gemeinde Südlohn beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Südlohn bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an allen Primarschulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an.

Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

I. Allgemeines

1. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsprogramme:
 - a) die „Offene Ganztagschule“ (im Nachfolgenden kurz „OGS“)
 - b) die „Übermittagsbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ (im Nachfolgenden kurz „ÜMI“).
2. An den vorgenannten Angeboten können grundsätzlich nur Schüler/innen (SuS) der jeweiligen Schule teilnehmen.

Bewerbungen von SuS anderer Schulen können ausnahmsweise dann Berücksichtigung finden, soweit diese Plätze ansonsten unbesetzt blieben oder andere, schwerwiegende Gründe dies rechtfertigen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
3. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an den Betreuungsangeboten. Insbesondere werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.
4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, im Falle einer Anmeldung jedoch verbindlich.
5. Maßstab für die Entscheidung des Trägers (im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger), ob und in welchem Umfang an einer gemeindlichen OGS oder ÜMI ein zusätzliches Ferienbetreuungsangebot offeriert wird, ist der gemeldete Bedarf. Die endgültige Entscheidung verbleibt beim Schulträger.
6. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden durch Kooperationsvereinbarung festgelegt.

II. Betreuungsprogramme im Primarbereich

§ 1 Angebote

- a) Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung.

Der Zeitrahmen erstreckt sich gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.2).

- b) Übermittagsbetreuung im Primarbereich - „Schule von acht bis eins“

Die ÜMI im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an allen Unterrichtstagen mindestens bis 13:00 Uhr, im Übrigen nach den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen (BASS 12-63 Nr. 2, Ziffer 5, Unterpunkt 5.3).

§ 2

Anmeldeverfahren, Aufnahme

1. Die Anmeldung zur OGS bzw. ÜMI hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmelde-terminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag und die jeweiligen Betreuungsrichtlinien des Trägers an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS bzw. der ÜMI im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
3. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres). Sie verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis 15.03. abgemeldet wird bzw. zur Sekundarstufe 1 wechselt.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats für den Fall möglich, dass eine Änderung der Personensorge für das Kind oder ein Wechsel der Schule eingetreten ist. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalls beantragt werden.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS/ÜMI ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - d) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Im Übrigen wird auf die bestehende Kooperationsvereinbarung verwiesen.

§ 4

Elternbeiträge, Einkommen

1. a) Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Gemeinde Südlohn Beiträge gem. **Anlage 1** dieser Satzung erhoben.
b) Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Gemeinde Südlohn Beiträge gem. **Anlage 2** dieser Satzung erhoben.
c) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- d) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in die OGS/ÜMI beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
 - e) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 2 a, c und d. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - f) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).
2. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS oder ÜMI teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
 3. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden durch den Träger gesondert berechnet und eingezogen.
 4. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger dem Schulträger unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Der Beitrag zur OGS und zur ÜMI wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der OGS/der ÜMI; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS/die ÜMI, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Gemeindekasse Südlohn zu entrichten.

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in seiner gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden.

§ 6

Ermäßigungen und Befreiungen

1. a) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS, eine Kindertagespflege, oder eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für die OGS für das zweite und jedes weitere Kind.

b) Die unter Nr. 1 a) genannte Geschwisterkinderregelung gilt nicht für die ÜMI, da diese ein in sich geschlossenes Konstrukt mit eigener Beitragsfestsetzung darstellt.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die ÜMI, so ist ab dem zweiten Kind der geminderte Betrag gem. **Anlage 2** dieser Satzung zu zahlen.

c) Beitragspflichtige, deren Kinder die OGS besuchen und die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) haben, werden von der Beitragspflicht befreit.
Für Beitragspflichtige, deren Kinder die ÜMI besuchen, entfällt eine solche Regelung.
2. Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung OGS/ÜMI

Tabelle über die Höhe der OGS-Elternbeiträge pro Monat ab dem 01.08.2019

1. Kind	2. Kind	jedes weitere
60,00	30,00 €	0,00 €

Anlage 2 zur Satzung OGS/ÜMI

Tabelle über die Höhe der ÜMI-Elternbeiträge pro Monat ab dem 01.08.2019

1. Kind	2. Kind	jedes weitere
30,00	15,00 €	0,00 €


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 13.12.2018



Christian Vedder
Bürgermeister



Bekanntmachung

8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostensatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

In § 5 Abs. 6 a) wird die Zahl 0,11 durch „0,17“ ersetzt.
In § 5 Abs. 6 b) wird die Zahl 0,37 durch „0,53“ ersetzt.
In § 4 Abs. 6 wird der Betrag „2,76“ durch „2,66“ ersetzt

Art. 2

§ 27 lautet:
Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

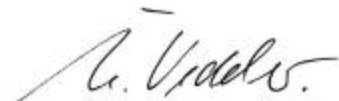
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 13.12.2018



Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Einbeziehungssatzung für das Grundstück "Fürstenberg 12" im Ortsteil Südlohn

Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen:

Satzung der Gemeinde Südlohn zur Einbeziehung des Grundstücks „Fürstenberg 12“ im Ortsteil Südlohn gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Südlohn folgende Einbeziehungs-satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung teilweise im Außenbereich liegende Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 27, Flurstück 92 wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB einbezogen. Die im Anhang als Anlage 1 aufgeführte Planzeichnung legt den genauen Geltungsbereich fest. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 bzw. der Planzeichnung festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Sonstige Festsetzungen

- (1) Hauptgebäude sind ebenso wie Garagen und Nebengebäude im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zur Begrenzung des Versiegelungsgrades wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Garagen und Nebengebäude sind auf die Grundflächenzahl anzurechnen.
- (2) Nach § 44 Abs. 2 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW), in Verbindung mit dem zugehörigen § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltgesetz (WHG), wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser in das Gewässer Schlinge einzuleiten ist.

§ 4 Ausgleich für landschaftlichen und forstlichen Eingriff

- (1) Für den landschaftlichen und forstlichen Ausgleich wird auf dem Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 5 Flurstück 60 eine Teilfläche von 2.350 m² aufgeforstet. Die Ersatzaufforstung erfolgt mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen direkt nördlich im Anschluss an die bestehende Waldfläche in ganzer Breite des Grundstücks.
- (2) Es wird entlang der nördlichen und westlichen Satzungsgrenze ein Pflanzstreifen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a zur Anpflanzung bzw. 25b zur Erhaltung von einheimischem Gehölzbestand festgesetzt; Anpflanzung und Ausfälle sind mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (Gemeine Esche, Schwarzerle, Vogelkirsche, Eberesche, Salweide, Grauweide, Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Faulbaum, Schwarzer Holunder) vorzunehmen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

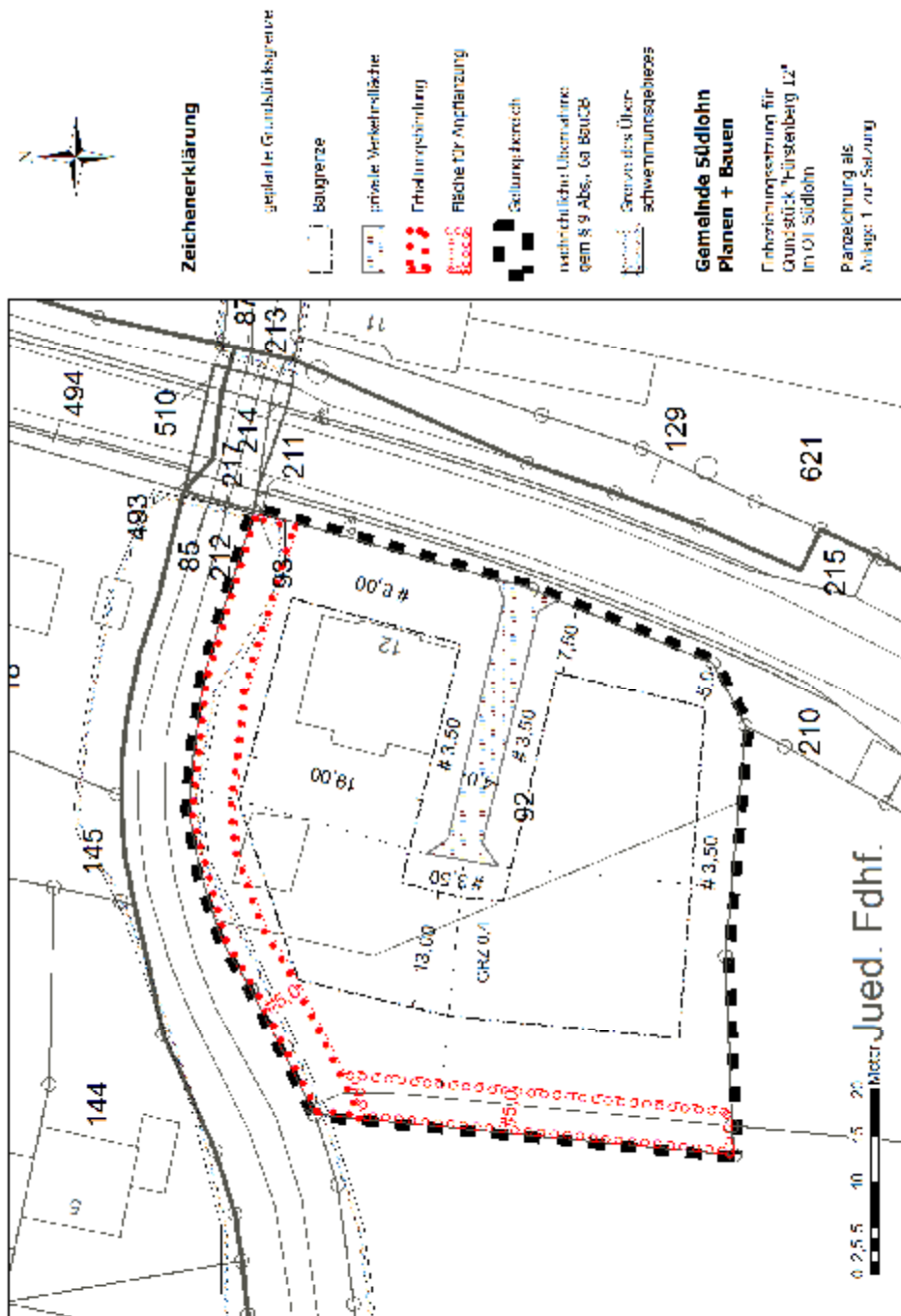
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorgenannte Einbeziehungssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Südlohn zur Einbeziehung des Grundstücks „Fürstenberg 12“ in den Innenbereich der Gemeinde Südlohn liegt ab sofort mit der Planzeichnung und der Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.10, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Planzeichnung als Anlage 1 zur Satzung:



Südlohn, 14.12.2018

Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Einbeziehungssatzung für Grundstücke am "Grenzweg" im Ortsteil Oeding

Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen:

Satzung der Gemeinde Südlohn zur Einbeziehung und Abrundung von Grundstücken am Grenzweg im Ortsteil Oeding gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Gemeinde Südlohn folgende Einbeziehungs- und Abrundungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung teilweise im Außenbereich liegenden Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 4, Flurstücke 128, 179, 249, 321, 416, 417 und 464 werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB einbezogen. Die im Anhang als Anlage 1 aufgeführte Planzeichnung legt den genauen Geltungsbereich fest. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 bzw. der Planzeichnung festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Sonstige Festsetzungen

Hauptgebäude sind ebenso wie Garagen und Nebengebäude im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im seitlichen Grenzabstand zulässig. Eine geringfügige Überschreitung in den hinteren Teil um bis zu 2 m ist möglich. Garagen und Nebengebäude sind auf die Grundflächenzahl anzurechnen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften sowie von Mängeln in der Abwägung hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

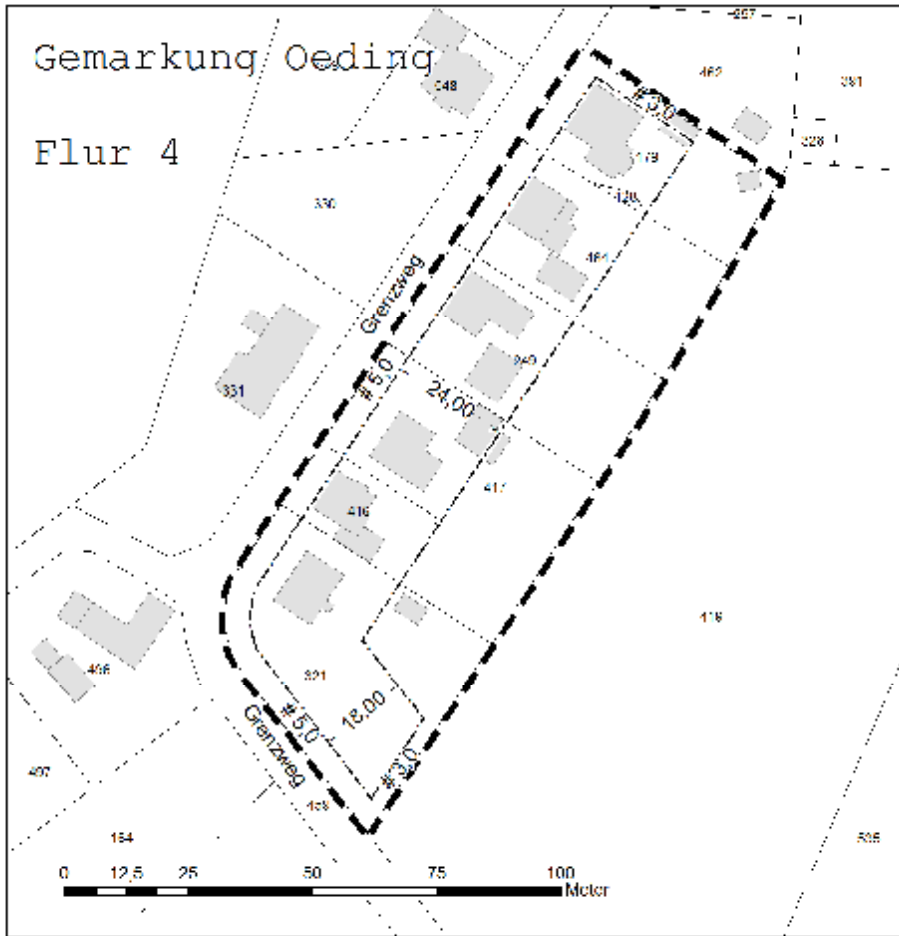
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:



Die vorgenannte Einbeziehungssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Südlohn zur Einbeziehung von Grundstücken am „Grenzweg“ in den Innenbereich der Gemeinde Südlohn liegt ab sofort mit der Planzeichnung und der Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding -, Zimmer 1.10, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Planzeichnung als Anlage 1 zur Satzung:



Zeichenerklärung

-  Baugrenze
-  Geltungsbereich

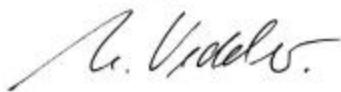
**Gemeinde Südlohn
Planen + Bauen**

Einbeziehungsatzung
"Abrundung Grenzweg"

Planzeichnung als
Anlage 1 zur Satzung

o. M.

Südlohn, 14.12.2018



Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017

Ergebnisrechnung 2017

	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahre	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.177,00	9.180,00	9.553,00	373,00
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	32.341,83	23.000,00	19.993,06	-3.006,94
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	274.117,68	0,00	2.529,00	2.529,00
+ sonstige ordentliche Erträge	4.100,39	0,00	167,86	167,86
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	319.736,90	32.180,00	32.242,92	62,92
- Personalaufwendungen	54.354,35	64.980,00	58.928,98	-6.051,02
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	292.008,80	75.350,00	65.724,98	-9.625,02
- bilanzielle Abschreibungen	33.698,00	32.940,00	32.967,00	27,00
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	130.439,78	70.040,00	99.206,23	29.166,23
= Ordentliche Aufwendungen	510.500,93	243.310,00	256.827,19	13.517,19
= Ordentliches Ergebnis	-190.764,03	-211.130,00	-224.584,27	-13.454,27
+ Finanzerträge	257.352,84	155.000,00	287.135,58	132.135,58
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-10.288,01	-7.880,00	-6.979,53	900,47
= Finanzergebnis	247.064,83	147.120,00	280.156,05	133.036,05
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	56.300,80	-64.010,00	55.571,78	119.581,78
+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
= Jahresergebnis	56.300,80	-64.010,00	55.571,78	119.581,78

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen des Haushaltsjahres mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge				
bei Vermögensgegenständen	0,00		0,00	
bei Finanzanlagen	0,00		14.911,92	
Verrechnete Aufwendungen				
bei Vermögensgegenständen	0,00		0,00	
bei Finanzanlagen	0,00		0,00	
Verrechnungssaldo	0,00		14.911,92	

Der Jahresabschluss für den Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 04.12.2018



Christian Vedder
Bürgermeister

Bekanntmachung



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Kultur- und Freizeitbetriebes der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Kultur- und Freizeitbetriebs der Gemeinde Südlohn. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.11.2018

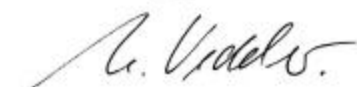
GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middell



Südlohn, 04.12.2018



Christian Vedder
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017

Ergebnisrechnung 2017

	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz / Ist
	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.285,72	164.750,00	160.370,48	-4.379,52
+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.702.779,10	2.291.530,00	2.538.445,33	246.915,33
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	15.000,00	74.271,11	59.271,11
+ sonstige ordentliche Erträge	96.847,50	2.119.130,00	2.260.228,46	141.098,46
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Bestandsveränderungen	-403.569,60	-215.410,00	-1.679.534,55	-1.464.124,55
= Ordentliche Erträge	1.401.342,72	4.375.000,00	3.353.780,83	-1.021.219,17
- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	894.533,30	1.700.620,00	497.561,33	-1.203.058,67
- bilanzielle Abschreibungen	42.902,46	786.430,00	812.691,41	26.261,41
- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
- sonstige ordentliche Aufwendungen	397.138,09	1.751.580,00	1.662.618,62	-88.961,38
= Ordentliche Aufwendungen	1.334.573,85	4.238.630,00	2.972.871,36	-1.265.758,64
= Ordentliches Ergebnis	66.768,87	136.370,00	380.909,47	244.539,47
+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-63.797,96	-59.710,00	-69.874,89	-10.164,89
= Finanzergebnis	-63.797,96	-59.710,00	-69.874,89	-10.164,89
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	2.970,91	76.660,00	311.034,58	234.374,58
+ außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
= Jahresergebnis	2.970,91	76.660,00	311.034,58	234.374,58
<u>Nachrichtlich:</u> Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage				
Verrechnete Erträge bei				
Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei				
Vermögensgegenständen	22.699,05	0,00	0,00	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnungssaldo	22.699,05	0,00	0,00	0,00

Der Jahresabschluss für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn wird hiermit bekannt gegeben und liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2.7, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Südlohn, 04.12.2018



Christian Vedder
Bürgermeister

Bekanntmachung



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Grundstücks- und Immobilienbetriebes der Gemeinde Südlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn, Südlohn:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. "

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.11.2018


GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Mittel






Südlohn, 04.12.2018



Christian Vedder
Bürgermeister



Südlohn / Oeding		M = Restmüll (Graue Tonne) B = Biomüll (Braune Tonne)	P = Papier (Blaue Tonne) W = Wertstoff (Gelber Sack) UEK = Umweltmobile-Kleingeräte		Weitere Informationen im Internet oder bei der Gemeindevorwaltung Herr Windbrake - Tel.: 582-23	
2019		ABFALLKALENDER		EGW: 		
 		IB = nur Innenbereich AB = nur Außenbereich				
JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	
1.1. (IB)	1.2.	1.3.	1.4. P (AB)	1.5. U.E.K.	1.6.	
2.1. W (IB + AB) B (IB)	2.2.	2.3.	2.4. P (IB)	2.5. P (IB)	2.6. -100 Jahre	
3.1.	3.2. P (AB)	3.3. P (AB)	3.4.	3.5.	3.6. W (IB + AB) B (IB)	
4.1.	4.2. P (IB)	4.3. P (B)	4.4.	4.5. -100 Jahre	4.6. P (IB)	
5.1. P (AB)	5.2.	5.3.	5.4. W (IB + AB)	5.5. B (IB)	5.6.	
6.1. P (IB)	6.2.	6.3.	6.4. B (IB)	6.5.	6.6. P (AB)	
7.1.	7.2. W (IB + AB) B (IB)	7.3. W (IB + AB) B (IB)	7.4. W (IB + AB) B (IB)	7.5.	7.6. M (AB)	
8.1.	8.2.	8.3.	8.4. M (AB)	8.5. M (IB)	8.6.	
9.1. W (IB + AB) D (IB)	9.2.	9.3.	9.4. M (AB)	9.5. M (IB)	9.6.	
10.1. U.E.K.	10.2. M (AB)	10.3. M (AB)	10.4. M (AB)	10.5. -100 Jahre	10.6. W (IB + AB) B (IB)	
11.1. M (AB)	11.2.	11.3.	11.4.	11.5. W (IB + AB) B (IB)	11.6. -100 Jahre	
12.1. M (IB)	12.2.	12.3. U.E.K.	12.4. -100 Jahre	12.5. B (IB)	12.6. -100 Jahre	
13.1.	13.2.	13.3. -100 Jahre	13.4. W (IB + AB)	13.5. U.E.K.	13.6. -100 Jahre	
14.1.	14.2. W (IB + AB) B (IB)	14.3. W (IB + AB) B (IB)	14.4.	14.5. P (AB)	14.6.	
15.1.	15.2.	15.3.	15.4. P (AB)	15.5. P (IB)	15.6.	
16.1. W (IB + AB) B (IB)	16.2.	16.3.	16.4. P (AB)	16.5. P (IB)	16.6. -100 Jahre	
17.1.	17.2.	17.3.	17.4.	17.5.	17.6.	
18.1.	18.2.	18.3.	18.4.	18.5.	18.6.	
19.1.	19.2.	19.3.	19.4.	19.5.	19.6.	
20.1.	20.2.	20.3.	20.4.	20.5.	20.6.	
21.1.	21.2.	21.3.	21.4.	21.5.	21.6.	
22.1.	22.2.	22.3.	22.4.	22.5.	22.6.	
23.1.	23.2.	23.3.	23.4.	23.5.	23.6.	
24.1.	24.2.	24.3.	24.4.	24.5.	24.6.	
25.1.	25.2.	25.3.	25.4.	25.5.	25.6.	
26.1.	26.2.	26.3.	26.4.	26.5.	26.6.	
27.1.	27.2.	27.3.	27.4.	27.5.	27.6.	
28.1.	28.2.	28.3.	28.4.	28.5.	28.6.	
29.1.	29.2.	29.3.	29.4.	29.5.	29.6.	
30.1.	30.2.	30.3.	30.4.	30.5.	30.6.	
31.1.	31.2.	31.3.	31.4.	31.5.	31.6.	

*Wenn für Abfälle verwendet werden, geben Sie bitte an, woher Sie kommen, an der Firma Logenweg, Tel.: 585-412-23